

erklärte, so ist die schon oben vorgeschlagene Fassung von § 62 Absatz 1 Satz 2 entsprechend zu ergänzen.

Zweifelhaft erschien es der Königlichen Staatsregierung, ob es gerathen sei, den § 45 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 mit aufzunehmen, und betonte Dieselbe besonders, daß durch Aufnahme dieses Paragraphen eine gewisse Imparität geschaffen werde im Vergleich zu dem § 11 des Revidirten Statuts, „die allgemeine Wittwen- und Waisencasse der Universität betreffend“, an welchem Paragraphen die Deputation keinen Anstoß gefunden. Die Deputation faßte hierbei Beruhigung.

Zu § 63 Absatz 3 geht die Deputation von der Voraussetzung aus, daß, wenn die Pension nach dem Beamtengehalte des Verstorbenen berechnet, für die Hinterlassenen günstiger sich stellt, als bei Berechnung nach dem Professorengehalte, nur der überschießende Theil aus der in § 64 des Entwurfs gedachten Cassé zu zahlen ist, und nicht der ganze Betrag, und ist der Meinung, daß dieser Auffassung durch eine andere Fassung Rechnung zu tragen sei.

Das Königliche Ministerium stimmt der Auffassung und Voraussetzung der Deputation in Bezug auf § 63 Absatz 3 zu, ist einverstanden mit einer veränderten Fassung und will daher die Deputation in Uebereinstimmung mit dem Herrn Regierungsvertreter zu diesem Zweck in § 63 Absatz 3 folgenden Zusatz als Satz 2 des Absatz 3 folgen lassen:

„In letzterem Falle werden die Pensionen bis zu dem Betrage, welcher aus der Universitäts-Wittwen- und Waisencasse zu gewähren sein würde, aus dieser Cassé und nur der Mehrbetrag aus der § 64 bezeichneten Cassé gezahlt.“

Im Betreff der Pension der Hinterlassenen der Beamten erschien es als zweckmäßig, möglichst durchgängig die staatsdienstgesetzlichen Bestimmungen zur Norm zu nehmen — vergleiche die Motive Seite 2 der Vorlage —; im Einverständniß mit der Regierung will daher die Deputation zu § 63 folgenden neuen Absatz vorschlagen:

„Im Uebrigen finden auf sie die §§ 39, 40, 42, 43 Absatz 4 und 6, 44, 46 und 51 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, § 1 des Gesetzes vom 9. April 1872, die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Hinterlassenen betreffend, §§ 36, 48 und 49 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sinngemäß Anwendung.“

Zu § 64 wurde die Anfrage gestellt, inwieweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Vertretung der Universitätshauptcassé durch den Staat bestehe, namentlich über die im Etat ausgesprochenen Bewilligungen hinaus.

In Beantwortung dieser Anfrage erklärte die Königliche Staatsregierung, daß eine gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Vertretung der Universitätshauptcassé über die im Etat ausgesprochene Bewilligung hinaus nicht bestehe, vorbehaltlich der Verpflichtung des Staates, die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ausgaben der Universität, soweit ihr eigenes Vermögen nicht ausreicht, aus seinen Mitteln zu decken, so jedoch, daß diese Deckung durch den Etat, oder wo dies nicht möglich ist, durch den Rechenschaftsbericht der Mitentschließung der Stände unterstellt wird. Es verhielte sich hier ähnlich, wie bei den Taubstummen- und anderen höheren und niederen Unterrichts-Anstalten, deren Unterhaltung, soweit nicht ihre eigenen Fonds dazu ausreichen, auf die Staatscassé übernommen sei.

Wenn, wie vorstehend beantragt, in § 62 Absatz 1 Satz 2 auch § 47 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 aufgenommen wird, macht sich, wie im Einverständniß mit der Regierung bemerkt wird, auch eine entsprechende Ergänzung des § 65 Absatz 1 nöthig, welcher dann so zu fassen ist: